S 18 KR 642/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zurückstellung der Strafvollstreckung, Rehabilitationsmaßnahme, Ruhenstatbestand, Entwöhnungstherapie
Leitsätze	Dem Anspruch des Antragstellers gegen seine Krankenversicherung auf Bewilligung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme im Zeitraum der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtmG steht kein Ruhenstatbestand gemäß § 16 Abs. 1 Nr.4 SGB V entgegen.
Normenkette	§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, § 35 BtmG, § 40 Abs. 2 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 642/22 ER
Datum	16.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 231/22 B ER
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig bis zur bestands- oder rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Bescheid vom 12.07.2022 eine Zusage zur Ãbernahme der Kosten einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme zur Behandlung einer DrogenabhÃ¤ngigkeit mit Regeltherapiedauer 24/26 Wochen in der S-Klinik Bâ¦. â Fachklinik fÃ¼r Suchterkrankungenâ¦. â zu erteilen, die fÃ¼r den Fall der ZurÃ¼ckstellung der Vollstreckung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichtes Bâ¦. vom â¦, AZ â¦ durchgefÃ¼hrt wird.

2. Die Antragsgegnerin erstattet die auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Â **Â**

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Der am â¦ geborene Antragsteller befindet sich ausweislich des vorliegenden Vollstreckungsblattes (Bl. 15 der Gerichtsakte, GA) seit 01.07.2021 in der JVA Aâ¦. im Strafvollzug und ist bei der Antragsgegnerin krankenversichert.

Zuletzt wurde er durch Urteil des Amtsgerichtes Bâ¦. vom , AZ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten sowie zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt (Bl. 16 ff. GA). Zu den persÃ¶nlichen GrÃ¼nden ist in dem Urteil vermerkt, dass der Antragsteller seit seinem 18. Lebensjahr regelmÃ¤Ãig Drogen konsumiert, zunÃ¤chst Cannabis, spÃ¤ter auch Crystal und GBL. Die zur Aburteilung anstehenden Taten stÃ¼nden in Zusammenhang mit der festgestellten BetÃ¤ubungsmittelabhÃ¤ngigkeit (Bl. 17 GA).

Das Urteil wird in Bezug auf die Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten seit 21.12.2021 vollstreckt. AuÃer der Strafvollstreckung aus dem benannten Urteil steht noch eine weitere Strafvollstreckung an aus einem Urteil des Amtsgerichtes C vom â¦ mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten an, von denen allerdings nur noch eine Rest-Gesamt-Freiheitsstrafe von 398 Tagen zu verbÃ¼Ãen ist (Bl. 15 GA).

Am 24.05.2022 beantragte der Antragsteller bei der Deutschen Rentenversicherung stationÃ¤re Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Hinblick auf seine DrogenabhÃ¤ngigkeit (Bl. 5 der Verwaltungsakte, VA). Dem Antrag lagen u.a. der Ã¤rztliche Befundbericht des behandelnden Arztes Dipl-med Z., der die Belastbarkeit des Antragstellers fÃ¼r die RehabilitationsmaÃnahme bejaht, der Sozialbericht und der handschriftliche Lebenslauf/Suchtverlauf des Antragstellers bei (Bl. 5ff. VA). Vorgelegt wurde auch die Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt zur hier vorliegenden MÃ¶glichkeit der ZurÃ¼ckstellung nach Â§ 35 BetÃ¤ubungsmittelgesetz (BtMG) (Bl. 40 VA).

Die Deutsche Rentenversicherung verneinte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 11 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und leitete den Antrag nach Â§ 14 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) an die Antragsgegnerin weiter.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag durch Bescheid vom 12.07.2022 mit folgender BegrÃ¼ndung ab:

â€žSie befinden sich derzeit im Vollzug einer Haftstrafe und haben Anspruch auf Heilbehandlung gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB XII, analog Â§ 57 StVollzG. Entsprechend des Urteils des Bundessozialgerichts vom 05.08.2021 bleiben Sie auch bei einer mÃ¶glichen ZurÃ¼ckstellung nach Â§ 35 BtMG weiterhin im Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung.

WÃ¤hrend dieser Zeit ruhen die LeistungsansprÃ¼che gegen eine gesetzliche Krankenkasse. Somit kann die AOK PLUS keine Leistungen zur EntwÃ¶hnungsbehandlung fÃ¼r Sie Ã¼bernehmen.â€œ

Â

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 25.07.2022 Widerspruch ein, Ã¼ber den noch nicht entschieden wurde.

Â

Mit Eingang am 04.08.2022 beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der vorlÃ¤ufigen Zusage zur Ãbernahme der Kosten der beantragten RehabilitationsmaÃnahme fÃ¼r den Fall der ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung.

Â

Der Antragsteller fÃ¼hrt aus,

es trÃ¤fe nicht zu, dass die LeistungsansprÃ¼che gegen die gesetzliche Krankenkasse wÃ¤hrend der RehabilitationsmaÃnahme ruhten.

Denn er befinde sich bei einer ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung gemÃ¤Ã Â§ 35 BtMG gerade nicht im Vollzug einer Freiheitsstrafe und auch nicht in einer freiheitsentziehenden MaÃregel der Besserung und Sicherung. Er habe auch keinen anderweitigen Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge in diesem Zeitraum.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

den Antrag abzulehnen.

Â

Die Antragsgegnerin stÃ¼tzt sich weiterhin auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.08.2021, B 4 AS 58/20, und erwidert, die KostenÃ¼bernahmeverpflichtung des Freistaates Sachsen, den sie in der Pflicht sÃ¤he, ergebe sich zwar nicht aus Â§ 57 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), aber aus Â§ 58 StVollzG (Bl. 27 RS GA).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte (46 Blatt) verwiesen.

Â

II.

Â

Dem zulÃ¤ssigen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist stattzugeben.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der Antrag ist bereits vor Klageerhebung zulÃ¤ssig (Â§ 86b Abs. 3 SGG).

Â

FÃ¼r eine einstweilige Anordnung sind nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung Tatsachen fÃ¼r einen Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft zu machen. FÃ¼r das Bestehen eines Anordnungsanspruches ist die Darlegung und Glaubhaftmachung von Tatsachen erforderlich, aus denen sich ein materiell-rechtlicher Anspruch ergibt. Der Anordnungsgrund erfordert das Bestehen einer besonderen Dringlichkeit. Die vorlÃ¤ufige Regelung muss â□□zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tigâ□□ erscheinen. Entscheidend ist hierfÃ¼r vor allem, ob es dem einstweiligen Rechtsschutz Begehrenden zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom

10.09.2009 â□□ L 7 AS 414/09 B ER â□□ dokumentiert bei Juris). KÃ¶nnen ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschlieÃ□end zu prÃ¼fen. Scheidet eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der GewÃ¤hrung des effektiven Rechtsschutzes orientierten FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â□□ 1 BvR 569/05 â□□ dokumentiert bei Juris).

Â

Hiervon ausgehend hat der Antragsteller Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Anordnungsanspruch:

Der Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin ergibt sich aus Â§ 40 Abs. 2 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SBG V), nachdem im vorliegenden Fall die Eintrittspflicht des RentenversicherungstrÃ¤gers wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu verneinen war.

Die S-Klinik., Fachklinik fÃ¼r Suchterkrankungen, ist Vertragspartnerin der Antragsgegnerin gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs. 2 SGB V (Bl.42 GA), auch die weiteren Voraussetzungen, die in Anbetracht der im Urteil des Amtsgerichtes Bâ□¦. vom geschilderten â□□Drogenkarriereâ□□ und der geschilderten glaubhaften Motivation des Antragstellers zur Umkehr sowie in Kenntnis der Anlagen zum Antrag vom 24.05.2022 auch durch die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt werden, sind hinreichend glaubhaft gemacht.

Einem Anspruch gegen die Antragsgegnerin steht auch kein Ruhenstatbestand gemÃ¤Ã□ Â§ 16 SGB V entgegen.

Einem Anspruch des Antragstellers gegen seine Krankenversicherung auf Bewilligung der RehabilitationsmaÃ□nahme stÃ¼nde dann Â§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V entgegen, wenn gegen ihn im Zeitraum der ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung nach Â§ 35 BtMG eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende MaÃ□regel der Besserung und Sicherung vollzogen wÃ¼rde und er als Gefangener in diesem Umfang Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hÃ¤tte oder sonstige GesundheitsfÃ¼rsorge erhielte.

Die Voraussetzungen dieses Ruhenstatbestandes sind umfassend nicht gegeben.

Zum einen liegt keine MaÃregel der Besserung und Sicherung vor. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemÃ¤Ã Â§ 64 des Strafgesetzbuches (StGB) ist zwar eine freiheitsentziehende MaÃregel. Eine solche gerichtliche Anordnung liegt jedoch nicht vor und hÃ¤tte auch den sich aus dem Strafurteil ergebenden Anreiz des Antragstellers, sich eigeninitiativ aus der aktuellen Situation zu arbeiten konterkariert.

Auch liegt wÃ¤hrend des Zeitraumes der ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung kein fortdauernder Vollzug einer Freiheitsstrafe vor. Hiergegen sprechen bereits ohne weiteres die Bedingungen eines solchen Aufenthaltes. Die S-Klinik ist kein Haftkrankenhaus, sondern eine Fachklinik fÃ¼r Suchterkrankung, in der alle spezifisch Erkrankten, unter ihnen auch verurteilte StraftÃ¤ter behandelt werden kÃ¶nnen.

Auch das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.08.2021 steht dem nicht entgegen.

Zwar schlieÃt diese Entscheidung den dortigen KlÃ¤ger Ã¼ber Â§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) von dem Bezug von Grundsicherungsleistungen mit der BegrÃ¼ndung aus, er befinde sich wÃ¤hrend des ZurÃ¼ckstellungszeitraumes nach Â§ 35 BtMG, also wÃ¤hrend des Klinikaufenthaltes weiterhin in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (BSG, Urteil vom 05.08.2021, B 4 AS 58/20 Euro, Rz. 21, zitiert nach juris). Diese Entscheidung hat jedoch ersichtlich keine Ã¼ber den Bereich des Grundsicherungsrechtes hinausgehende Bedeutung, schon gar nicht fÃ¼hrt sie dazu, dass Rentenversicherungs- und KrankenversicherungstrÃ¤ger unter Berufung auf diese Entscheidung aus der Leistungsverantwortung entlassen werden.

Das Bundessozialgericht hatte sich in der zitierten Entscheidung mit der Frage zu beschÃ¤ftigen, ob der KlÃ¤ger, der zur DurchfÃ¼hrung einer bewilligten stationÃ¤ren EntwÃ¶hnungstherapie fÃ¼r eine Dauer von 20 Wochen (also weniger als sechs Monaten, dazu Â§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II) von der Justizvollzugsanstalt in die Fachklinik entlassen worden war, Eingliederungshilfe und den zuerkannten notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach Â§ 27 b des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beanspruchen konnte oder Eingliederungshilfe und Grundsicherungsleistungen, beziehungsweise ob die auflÃ¶send bedingte Bewilligung des monatlichen Barbetrages wegen eines

durchsetzbaren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen entfiele.

In dieser Konstellation stellte das Bundessozialgericht auf der Grundlage des Â§ 7 Abs. 4 SGB II eine klare Trennung zwischen dem ZustÃ¤ndigkeitsbereich der SozialhilfetrÃ¤ger auf der einen Seite und der GrundsicherungstrÃ¤ger auf der anderen Seite fest und stellte klar, dass dem KlÃ¤ger der Barbetrag nach Sozialhilferecht zukomme und keine Grundsicherungsleistungen. Eine Vermengung der ZustÃ¤ndigkeiten durch einen Anspruch des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem GrundsicherungstrÃ¤ger scheide mithin aus. Die Zuordnung zum Sozialhilferecht mÃ¼sse deshalb erfolgen, weil der Zweck der ZurÃ¼ckstellung von der Strafvollstreckung gemÃ¤Ã Â§ 35 BtMG regelmÃ¤Ãig ausschlieÃlich die Behandlung einer AbhÃ¤ngigkeit sei. Dies schlieÃe in der Regel eine ErwerbstÃ¤tigkeit aus, was dem Sozialhilferecht nÃ¤her sei als dem Grundsicherungsrecht (BSG, a.a.O., Rz. 33, zitiert nach juris).

Die Pflicht der Renten- bzw. KrankenversicherungstrÃ¤ger zur KostenÃ¼bernahme bei RehabilitationsmaÃnahmen berÃ¼hrt die Entscheidung nicht. HÃ¤tte das Bundessozialgericht eine komplette Kehrtwende in der Finanzierung der MaÃnahmen statuieren wollen, wozu nach Auffassung des Gerichtes keine Anhaltspunkte bestehen und Ã¼berdies Konfliktpotential unter Beachtung der Gewaltenteilung bÃ¶te, wÃ¤re mit AusfÃ¼hrungen zu rechnen gewesen, welcher KostentrÃ¤ger dann einzutreten hÃ¤tte. Hierzu fehlen indes aus guten Grund Hinweise. Die Ansicht der Antragsgegnerin, dass nunmehr die LeistungsansprÃ¼che versicherter Inhaftierter bei ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung nach Â§ 35 BtMG ruhen, trÃ¤gt mithin nicht.

Abgesehen davon hat der Antragsteller auch keinen Anspruch auf die beantragte RehabilitationsmaÃnahme nach Â§ 58 Satz 2 Nr. 4 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Die Vorschrift wurde nach Ãbergang des Strafvollzuges in die Gesetzgebungskompetenz der LÃ¤nder nicht Ã¼bernommen, Art. 125 a Grundgesetz, Â§ 111 des SÃ¤chsischen Strafvollzugsgesetzes.

Anordnungsgrund:

Der vom Antragsteller aus der Ablehnung seines Antrages zu befÃ¼rchtende Nachteil besteht darin, dass er ohne eine Zusage zur GewÃ¤hrung der Therapie entgegen der MÃ¶glichkeit einer ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung nach Â§ 35 BtMG im Vollzug bleiben muss. Dieser Nachteil ist im Sinne des Â§ 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wesentlich und aktuell, weil die Eingangsvoraussetzungen von Â§ 35 Abs. 3 Satz 2 BtMG vorliegen (so

Ã¼berzeugend in einem Ã¤hnlich gelagerten Fall zur EilbedÃ¼rftigkeit Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.03.2015, L 6 KR 71/14 B ER , Rz. 24, zitiert nach juris). Die MÃ¶glichkeit der ZurÃ¼ckstellung nach Â§ 35 BtMG wurde dem Antragsteller bereits am 24.05.2022 bescheinigt (Bl. 40 VA). Ãberdies wurde sie auch durch das vorgelegte Vollstreckungsblatt (Bl. 15 GA) glaubhaft gemacht.

GemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BtMG kann eine ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung erfolgen, wenn auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht Ã¼bersteigt. Dies ist der Fall. Auch liegen keine die ZurÃ¼ckstellung der Strafvollstreckung gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 6 Nr. 2 BtMG hindernde weitere Strafvollstreckungen vor. Denn sind neben einer zu verbÃ¼Ãenden Freiheitsstrafe in anderen nicht gesamtstrafenfÃ¤higen BetÃ¤ubungsmittelsachen Restfreiheitsstrafen zu vollstrecken, so besteht kein dauerhaftes Vollstreckungshindernis, wenn jeder einzelne Strafrest gemÃ¤Ã Â§ 35 BtMG zurÃ¼ckgestellt werden kann, auch wenn die Summe der Strafzeiten â wie hier â 2 Jahre Ã¼bersteigt (so Fabricius in Patzak/Volkmer/Fabricius, BetÃ¤ubungsmittelgesetz, 10. Auflage 2022, Rz. 285, zitiert nach Beck-Online).

Â

Damit war dem Antrag stattzugeben.

Â

III.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024